

### § 33i Flexibilitätsprämie

Sehr geehrte Betreiber und Betreiberinnen,

zur Frage des notwendigen Umfangs an Daten und Informationen sowie technischen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Flex-Prämie möchte ich kurz wie folgt Stellung nehmen:

Die gesetzliche Regelung stellt sich wie folgt dar:

#### § 33i Flexibilitätsprämie

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas können **ergänzend zur Marktpremie** von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung **zusätzlicher installierter Leistung** für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen,

1. wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom nach § 33b Nummer 1 oder 3 direkt vermarktet wird und für diesen Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,

2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer 1 der Anlage 5 zu diesem Gesetz mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt,

3. sobald sie den Standort und die installierte Leistung sowie die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemeldet haben an

a. die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben oder

b. einen Dritten, der zum Betrieb eines allgemeinen Anlagenregisters abweichend von Buchstabe a durch eine Rechtsverordnung auf Grund von § 64e Nummer 2 verpflichtet worden ist oder der in einer solchen Verordnung als Adressat der Meldungen benannt worden ist, nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung und

4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein **Umweltgutachter** mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum **Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet** ist.

(2) Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Gesetz. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab mitteilen.

(4) Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats.

(5) § 22 gilt entsprechend.

#### Daraus leiten sich folgende technische / organisatorische Anforderungen ab:

genehmigungsseitige Voraussetzung für die zusätzlich installierte Leistung  
technische Voraussetzungen nach § 6 EEG / Rundsteuergerät  
Direktvermarktung  
Anmeldung bei der Bundesnetzagentur  
Erstellung eines Fahrplanes der geplanten flexiblen Fahrweise durch den Direktvermarkter  
Prüfung der tatsächlich möglichen Umsetzung des Fahrplanes durch einen Umweltgutachter

Die Umsetzung des § 19 EEG / Anlagenbegriff ist mit dem Netzbetreiber zu klären.

Insbesondere unklar ist, ob der **Zubau einer BHKW Anlage** gleichbedeutend ist mit der Leistungserhöhung einer bestehenden Anlage oder der Ergänzung der bestehenden Anlage um ein weiteres BHKW. Hier bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Ich bitte um freundliche Beachtung dieser Hinweise.

Dr. Ing. Hannes Kremp

EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH  
Geschäftsführer Dr. Ing. H. Kremp Umweltgutachter

19395 Plau OT Karow \* Teerofen Haus 3 \* Tel. 038738 / 73886 \* Fax 038738 73887 \* info@ec-umweltgutachter.de \* Amtsgericht Schwerin \* HRB 11296  
UMS.- Steuer-Nr. 090 108 01424 \* Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock IBAN: DE59 1305 0000 020 102 42 25, SWIFT-BIC: NOLADE21ROS

#### Hinweise:

Diese Information ist keine Rechtsberatung, sie dient ausschließlich der Information des Anlagenbetreibers. Rechtsverbindlich sind ausschließlich Informationen des Netzbetreibers und vergleichbarer Institutionen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH.